

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,  
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	610	28.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3165 - 3181		Telefon: 80-4040

Studienordnung  
für den Magisterstudiengang Geschichte  
mit dem Abschluss  
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 26. September 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

### I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

### II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

### III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

### IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:  
Studienplan

Anhang:  
Adressenliste

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABl. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Studium der Geschichte soll insbesondere fundierte Kenntnisse der großen und wichtigen Perioden und Lebensbereiche der Vergangenheit unter Einbeziehung quantitativer Methoden der Geschichtsforschung sowie fachorientierter Nutzung der EDV vermitteln. Ein Auslandsstudiensemester dient der Erweiterung der Fach- und Sprachkompetenz, ein Berufspraktikum soll erste Erfahrungen in möglichen späteren beruflichen Tätigkeitsbereichen vermitteln.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Geschichte ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung im Studienfach Geschichte als Hauptfach setzt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 MPO Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, im Nebenfach in einer Fremdsprache, voraus.
- (4) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt den Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse voraus. Weitere Einzelheiten regelt § 19 Abs. 1 und 2 MPO.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Historischen Institut wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

## § 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist von der gewählten Fächerkombination abhängig (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Geschichte beträgt im Hauptfach 54 SWS, im Nebenfach 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Geschichte umfasst im Haupt- und Nebenfach je 24 SWS, davon entfallen 18 SWS auf Pflichtveranstaltungen und sechs SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Proseminaren und Übungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Geschichte umfasst im Hauptfach 30 SWS, im Nebenfach 12 SWS. Von den 30 SWS im Hauptfach entfallen 14 SWS auf Pflichtveranstaltungen und 16 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen. Von den 12 SWS im Nebenfach entfallen vier SWS auf Pflichtveranstaltungen und acht SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind im Hauptfach weitere, auch fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von acht SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Proseminar (mit Übungen und Praktika)  
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, in historische Methodik, in elementare oder exemplarische Problemstellungen und Gegenstandsbereiche.
- Hauptseminar  
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen, z.T. unter der Voraussetzung spezifischer Sprachkenntnisse.
- Kolloquien  
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.
- Praktikum  
Das Praktikum zur Zwischenprüfungsarbeit bietet praktische Hilfestellung bei der Anfertigung der Zwischenprüfungsarbeit hinsichtlich Materialbeschaffung, Verarbeitung, Auswertung, Zitierweise und Herstellung eines wissenschaftlichen Manuskripts.
- Sprachkurse  
Sprachkurse bieten auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, die durch das Lateinum nachgewiesenen Kenntnisse im Bereich der mittleren und neueren Latinität auszuweiten. Entsprechende Sprachkurse für die Lektüre historischer Texte in französischer Sprache werden nach Bedarf angeboten.
- Interdisziplinäres Hauptstudium  
Interdisziplinäre Hauptseminare, an denen Lehrende des Historischen Instituts, anderer Institute der Fakultät, Historiker in anderen Fakultäten und ggf. weitere Lehrende beteiligt sind, dienen der Diskussion fach- und fakultätsübergreifender historischer Fragestellungen.
- Integrative Hauptseminare  
Integrative Hauptseminare, die an längerfristige Forschungsprojekte gebunden sind, erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Semester und geben den Studierenden Gelegenheit, Erfahrungen in der Erarbeitung und ggf. Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse zu erwerben sowie Berufsperspektiven zu eröffnen.
- Exkursionen (mit Seminarvorträgen und Leistungsnachweis)  
Exkursionen stehen vor allem im Forschungszusammenhang mit den Hauptseminaren. Sie dienen der unmittelbaren Anschauung materieller Zeugnisse der menschlichen Geschichte, darunter vor allem auch Denkmäler der Technik-, Bau- und Kunstgeschichte. Nach Möglichkeit sollen die Exkursionen in interdisziplinärer Zusammenarbeit durchgeführt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Geschichte werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
- In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
  - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
  - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
  - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

## § 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung.

## § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen. Sie bestehen im Fach Geschichte vorwiegend in Interdisziplinären Hauptseminaren des Hauptstudiums im Haupt- und Nebenfach.
- (2) Studierende des Studiengangs Geschichte als Hauptfach sollen nach der Zwischenprüfung ein Praktikum absolvieren (vgl. § 19 Abs. 2). Es muss mindestens vier Wochen dauern und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Vor Antritt des Praktikums ist ein Gespräch mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Historischen Instituts zu führen. Ziel des Praktikums ist es, einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld zu gewinnen. Dabei kann auf Angebote des Praktikumsbüros der Philosophischen Fakultät zurückgegriffen werden. Eigeninitiativen sind sehr erwünscht. Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht zu verfassen. Auf der Basis dieses Berichts und der Bescheinigung durch die Einrichtung, bei der das Praktikum durchgeführt wurde, wird eine Bescheinigung von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Historischen Instituts ausgestellt; sie ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung vorzulegen. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte entscheidet über sonstige praktikumsäquivalente Leistungen.

## § 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Geschichte studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer Hausarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Geschichte erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Historischen Institut.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Geschichte kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Termine für die Klausurarbeiten der Magisterprüfung sowie für die mündlichen Prüfungen werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

## § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

## § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Historische Institut durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (Anhang).
- (4) Das Historische Institut führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Historischen Instituts bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

## § 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## II Grundstudium

### § 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Geschichte vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

## § 15 Inhalte des Grundstudiums

Im Grundstudium werden die grundlegenden Inhalte und Methoden des Faches Geschichte vermittelt. Dazu gehören Grundkenntnisse der allgemeinen Geschichte Europas und der Beziehungen Europas zur außereuropäischen Welt von der Antike bis zur neuesten Zeit. Entsprechend dem besonderen Ausbildungsstandort der RWTH werden Grundlagen der Technikgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Kunst-, Bau und Medizingeschichte mit einbezogen.

## § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Für das Studium Geschichte als Haupt- und Nebenfach sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 MPO in Verbindung mit § 11 Nr. 9 MPO im Grundstudium zwei Leistungsnachweise und fünf Teilnahmenachweise zu erbringen:
  - Zwei Leistungsnachweise wahlweise aus einem Proseminar zur Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte);
  - ein Teilnahmenachweis aus dem dritten Proseminar, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde; in diesem Bereich muss die Zwischenprüfungsarbeit geschrieben werden (§ 17 Abs. 2);
  - je ein Teilnahmenachweis aus den Einführungsveranstaltungen zur Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte);
  - ein Teilnahmenachweis wahlweise aus einer Vorlesung zur Technik-, Wirtschafts- und Sozial-, Kunst-, Bau oder Medizingeschichte.
- (2) Die Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

## § 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Geschichte besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 MPO aus einer Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit). Die Hausarbeit wird in der Regel über ein Thema aus dem Bereich eines Proseminars zur Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Neueren Geschichte angefertigt.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung um einen Monat ist auf Antrag möglich. Der Seitenumfang sollte 50 Seiten nicht überschreiten.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (5) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

### III Hauptstudium

#### § 18 Aufbau des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt. Dabei kann die bzw. der Studierende in den Bereichen Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte) Schwerpunkte bilden.

#### § 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium des Faches Geschichte versucht, über die Vertiefung der genuinen historischen Studieninhalte hinaus nach Möglichkeit auch Angebote der ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fächer in die Ausbildung einzubeziehen. Hierbei liegt besonderes Gewicht auf dem interdisziplinären und integrativen Charakter der Veranstaltungen mit Lehrenden aus anderen Fächern.
- (2) Besondere Bestandteile des Studienganges als Hauptfach sind ein einsemestriges Auslandsstudiensemester an einer Universität des fremdsprachigen Auslandes, ein mindestens vierwöchiges Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit (vgl. § 9 Abs. 2) und eine mehrtägige Exkursion, die nach Möglichkeit interdisziplinär und im Zusammenhang eines Hauptseminares durchgeführt wird. Von diesen drei Elementen müssen mindestens zwei nachgewiesen werden.

#### § 20 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Für das Studium Geschichte als Hauptfach sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.9 MPO im Hauptstudium drei Leistungsnachweise, fünf Teilnahmenachweise zu erbringen:
  - drei Leistungsnachweise aus einem Seminar der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte); diese Leistungsnachweise müssen alle drei historischen Epochen (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) abdecken. Ein Leistungsnachweis aus einem Seminar kann durch einen Leistungsnachweis aus einem Interdisziplinären Seminar ersetzt werden;
  - ein Teilnahmenachweis aus einem Interdisziplinären Seminar. Wird ein Leistungsnachweis in einem Interdisziplinären Seminar erbracht, muss der Teilnahmenachweis in einem weiteren Seminar erbracht werden;
  - ein Teilnahmenachweis aus einer Übung zu historischen Hilfswissenschaften;
  - ein Teilnahmenachweis aus einer Übung zu EDV und Statistik für Historikerinnen bzw. Historiker;
  - zwei Teilnahmenachweise wahlweise aus einem Auslandsstudiensemester, einem Berufspraktikum oder einer mehrtägigen Exkursion.
- (2) Für das Studium als Nebenfach sind im Hauptstudium ein Leistungsnachweis und drei Teilnahmenachweise zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis wahlweise aus einem Seminar der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte);
  - ein Teilnahmenachweis aus einem Interdisziplinären Seminar;
  - ein Teilnahmenachweis aus einer Übung zu historischen Hilfswissenschaften;
  - ein Teilnahmenachweis aus einer Übung zu EDV und Statistik für Historiker.
- (3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 sind Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

## § 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Geschichte als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate; ist die Arbeit empirisch bzw. experimentell ausgerichtet, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert im Hauptfach und im Nebenfach vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, im Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren und Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

## IV Schlussbestimmungen

### § 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

### § 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Geschichte an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

### § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen ausser Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.9.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## ANLAGE

Studienplan  
Magister-Studienordnung „Geschichte“  
(Stand: August 2000)

## Abkürzungen:

FP = Fachprüfung; HF = Hauptfach; LN = Leistungsnachweis; NF = Nebenfach; P = Pflichtveranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; T = Teilnahmenachweis; WP = Wahlpflichtveranstaltung.

Grundstudium  
(für Haupt- und Nebenfach identisch)  
24 SWS, 2 LN, 5 T, 1 FP

	SWS	Art	Leistung	ECTS
1. Einführung in die Alte Geschichte	2	P	T	2
2. Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	2	P	T	2
3. Einführung in die Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte)	2	P	T	2
4. Eine Einführungsvorlesung wahlweise zu Technik-, Wirtschafts- u. Sozial-, Medizin-, Kunst oder Baugeschichte		2	WP T	2
5. Proseminar mit Praktikum: Alte Geschichte	4	P	LN* (T)	9 (4)
6. Proseminar mit Praktikum: Mittelalterliche Geschichte	4	P	LN* (T)	9 (4)
7. Proseminar mit Praktikum: Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte)	4	P	LN* (T)	4 (9)
8. Zwei Vorlesungen wahlweise zur Alten Geschichte, Mittel- alterlichen Geschichte oder Neueren Geschichte (Frühe Neu- zeit oder Neuere / Neueste Geschichte)	4	WP		
Zwischenprüfungsarbeit				10____ 40 credits

Prüfungselemente: 2 LN\* (wahlweise aus Nr. 5-7); 1 FP: Zwischenprüfungsarbeit. Bearbeitungszeit 2 Monate, auf Antrag um 1 Monat verlängerbar, Umfang maximal 50 Seiten (§ 14 Abs. 6 MPO), empfohlen ca. 25-30 Seiten.

## Hauptstudium / Hauptfach

30 SWS, 3 LN, 5 T

	SWS	Art	Leistung	ECTS
1. Vorlesung zur Alten Geschichte	2	P		
2. Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte	2	P		
3. Vorlesung zur Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte)	2	P		
4. Zwei Vorlesungen zur Technik-, Wirtschafts- u. Sozial-, Medizin-, Kunst- oder Baugeschichte	4	WP		
5. Hauptseminar zur Alten Geschichte	2	P	LN* (T)	9 (4)
6. Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	2	P	LN* (T)	9 (4)
7. Hauptseminar zur Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte)	2	P	LN* (T)	9 (4)
8. Interdisziplinäres Hauptseminar zu beliebiger Epoche	2	P	LN* (T)	4 (9)
9. Übung zu Historischen Hilfswissenschaften	2	WP	T	4
10. Übung zu EDV und Statistik für Historiker	2	P	T	4
11. Weitere Veranstaltungen im Fach Geschichte	8	WP		

Zwei weitere Teilnahmenachweise aus Exkursion, Praktikum oder Auslandssemester (2 aus 3): Anrechnungsfaktor: 10 SWS gemäß § 4 Abs. 6 MPO. 5

Magisterarbeit	30
Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur 4 Std.)	8
Mündliche Prüfungsleistung (30-45 Minuten)	<u>8</u>
	90 credits

## Prüfungselemente:

3 LN\* (aus Nr. 5-7). Ein LN\* kann durch einen LN aus einem Interdisziplinären Hauptseminar ersetzt werden. Inhaltlich müssen jedoch alle drei historischen Epochen (Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte) durch LN abgedeckt sein.

Magisterarbeit: Bearbeitungszeit max. 4 Monate / 6 Monate (um 4 Wochen / 6 Wochen begründet verlängerbar) (§ 21 Abs. 2 MPO), Umfang ca. 100 Seiten (§ 21 Abs. 5 MPO); 2 FP: schriftliche und mündliche Prüfung (s.o.).

## Hauptstudium / Nebenfach

12 SWS, 1 LN, 3 T

	SWS	Art	Leistung	ECTS	
1. Zwei Vorlesungen wahlweise zur Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit oder Neuere / Neueste Geschichte)	4	WP			
2. Hauptseminar aus beliebiger Epoche	2	WP	LN	9	
3. Interdisziplinäres Hauptseminar	2	WP	T	4	
4. Übung zu Historischen Hilfswissenschaften	2	P	T	4	
5. Übung zu EDV und Statistik für Historiker		2	P	T	2
Schriftliche Prüfungsvorbereitung (Klausur 3 Std.)				5,5	
Mündliche Prüfungsvorbereitung (20-30 Minuten)				5,5____	
				30 credits	

Prüfungselemente: 1 LN, 2 FP.

Anhang  
Auskunfts- und Beratungsstellen

Lehrstuhl für Geschichte (Historisches Institut)

Sekretariat  
Kopernikusstr. 16  
52062 Aachen, Tel.: 0241-806026

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806046

Fachschaft Philosophie (7/1)

52056 Aachen, Kármánstr. 11  
Tel.: 0241-806001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3  
Tel. 0241-80 37 92  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1  
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-80 40 50/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576